

**Leitlinie
des Umweltgutachterausschusses
zu den Aufgaben des Umweltgutachters
nach der
Verordnung (EG) Nr. 761/2001**



- Mai 2006 -

5. Auflage

Vorwort zur 5. Auflage

Gegenüber der 4. Auflage vom November 2001 wurde in die neue Auflage folgende Rechtsquellen eingearbeitet und die Texte der Aufgabenleitlinie an den teilweise geringfügig geänderten Wortlaut angepasst:

- **Verordnung (EG) Nr. 196/2006** der Kommission vom 3. Februar 2006 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 (ABl. EU Nr. L 32 vom 4. Februar 2006, S. 4)
- **Empfehlung (2003/532/EG)** der Kommission vom 10. Juli 2003 über Leitlinien zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) in Bezug auf die Auswahl und Verwendung von Umweltleistungskennzahlen (ABl. EG Nr. L 184 vom 23. Juli 2003, S. 19)
- **Entscheidung (2006/193/EG)** der Kommission vom 1. März 2006 zur Festlegung von Regeln, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, für die Verwendung des EMAS-Zeichens für als Ausnahmefall geltende Transportverpackungen und Drittverpackungen (ABl. EU Nr. L 70 vom 9. März 2006, S. 63)

Vorwort zur 4. Auflage

Dem Umweltgutachterausschuss (UGA) obliegt nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 15 Umweltauditgesetz (UAG) u. a. die Aufgabe, die Anforderungen an die Überprüfung der Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen zu konkretisieren. Eine Überprüfung der Frage, ob die Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen die ihnen obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt haben, setzt zunächst eine nähere Bestimmung dieser Aufgaben voraus. Daher entschloss sich der UGA bereits 1997 dazu, eine Leitlinie zu diesen Aufgaben zu erlassen. Dies geschah maßgeblich deshalb, weil die bis dahin gewonnenen Erfahrungen mit der Begutachtung von Standorten im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 (EG-Umwelt-Audit-Verordnung) gezeigt hatten, dass vielfach noch Klärungsbedarf hinsichtlich der Aufgaben der Umweltgutachter im Rahmen der Standortvalidierung bestand.

Die Leitlinie ist in der Vergangenheit zweimal überarbeitet worden. In der 3. Auflage wurde im Oktober 1998 eine Ergänzung hinsichtlich der mit den Vorgaben der EG-Umwelt-Audit-Verordnung verbundenen Aufgaben vorgenommen, die bei der Begutachtung von Standorten mit bzw. ohne ISO 14001-Zertifikat zu erfüllen sind.

Diese 4. völlig neubearbeitete Fassung passt die Beschreibung der Aufgaben des Umweltgutachters an den Stand nach der Revision der EG-Öko-Audit-Verordnung an. Er nimmt Bezug auf die seit dem 27. April 2001 geltende Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), die die ursprüngliche EG-Öko-Audit-Verordnung (EMAS I) ablöst.

Teil I der Leitlinie gibt eine Übersicht über die Aufgaben des Umweltgutachters nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 in vier Aufgabenkomplexen A, B, C und D. Gegenübergestellt werden Aufgaben des Umweltgutachters zur Gültigkeitserklärung der ersten Umwelterklärung, der jährlichen Aktualisierung, der konsolidierten Fassung und zur Gültigkeitserklärung von Informationen nach Anhang III 3.5. der EMAS-Verordnung. In dem nachfolgenden Tabellenteil II sind die Aufgaben des Umweltgutachters den in der Übersicht dargestellten Aufgabenkomplexen jeweils farblich zugeordnet. In der Reihenfolge ihrer regelmäßigen Bearbeitung werden die Aufgaben unter Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 beschrieben und mit erläuternden Bemerkungen versehen. Verweise auf Vorschriften beziehen sich, wenn nicht anders bezeichnet, auf die Artikel oder Anhänge dieser EMAS II-Verordnung.

Allgemein ist zu beachten, daß manche Aufgaben des Umweltgutachters eindeutig bestimmt sind, andere Aufgaben in der Art der Aufgabenerledigung Ausführungsspielraum enthalten. Sie sind daher durch den Umweltgutachter auszufüllen. Grundlage der Ausfüllung sind die Erfahrung und Integrität des Umweltgutachters. Seine Entscheidung im Einzelfalle muss der Umweltgutachter ggf. gegenüber der Zulassungsstelle gemäß § 28 UAG begründen können.

Die Leitlinie zu den Aufgaben der Umweltgutachter im Rahmen der Validierung nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 soll dem Ziele dienen, die von der EMAS-Verordnung und dem Umweltauditgesetz vorgegebenen Mindeststandards für die Arbeit der Umweltgutachter zu erläutern, um die Aussagekraft und Glaubwürdigkeit des EMAS-Systems nachhaltig zu sichern.



Thomas Kiel
(UGA-Geschäftsführer)

I. Übersicht über die Aufgaben des Umweltgutachters

A. Aufgaben des Umweltgutachters zur Gültigkeitserklärung der ersten Umwelterklärung

	Seite
Vorprüfung	6
▼	
Schriftliche Vereinbarung mit der Organisation	7
▼	
Abstimmung der einzutragenden Einheit	8
▼	
Einsichtnahme in die Unterlagen und Besuch auf dem Gelände	10
<i>dabei Prüfung der...</i>	12
Inhalte der Umweltprüfung	15
Inhalte der Umweltpolitik	17
Inhalte des Umweltprogramms	18
Inhalte des Umweltmanagementsystems	19
Inhalte der Umweltbetriebsprüfung	23
Inhalte der Umwelterklärung	27
▼	
Ausarbeitung eines Berichtes für die Leitung der Organisation	31
▼	
Klärung der in dem Bericht aufgeworfenen Fragen	32
▼	
Gültigkeitserklärung	33

**B. Aufgaben des Umweltgutachters zur Gültigkeitserklärung der
jährlichen Aktualisierung der Umwelterklärung**

	Seite
Vorprüfung	6
▼	
Schriftliche Vereinbarung mit der Organisation	7
▼	
Abstimmung der einzutragenden Einheit	8
▼	
Programm nach Anhang V 5.6. der EMAS-Verordnung	9
▼	
Prüfung der Aktualisierung der Zusammenfassung verfügbarer Daten über die Umweltleistung <i>gemäß Anhang III 3.2. Buchstabe e) EMAS-Verordnung</i>	28
▼	
<i>(optional)</i> Prüfung der sonstigen Aktualisierung der Umwelterklärung <i>(Hinweis: Durchführung anteiliger Komponenten der Aufgabenbeschrei- bung C. über Einsichtnahme / Besuch)</i>	29
▼	
Ausarbeitung eines Berichtes für die Leitung der Organisation	31
▼	
Klärung der in dem Bericht aufgeworfenen Fragen	32
▼	
Gültigkeitserklärung	33

**C. Aufgaben des Umweltgutachters zur Gültigkeitserklärung der
konsolidierten Umwelterklärung**

	Seite
Vorprüfung	6
▼	
Schriftliche Vereinbarung mit der Organisation	7
▼	
Abstimmung der einzutragenden Einheit	8
▼	
Programm nach Anhang V 5.6. der EMAS-Verordnung	9
▼	
Einsichtnahme in die Unterlagen und Besuch auf dem Gelände	10
<i>dabei Prüfung der...</i>	12
Inhalte der Umweltprüfung	15
Inhalte der Umweltpolitik	17
Inhalte des Umweltprogramms	18
Inhalte des Umweltmanagementsystems	19
Inhalte der Umweltbetriebsprüfung	23
Inhalte der Umwelterklärung	27
<i>(Hinweis: ggf. Anerkennung der unter B. geprüften anteiligen Komponenten)</i>	
▼	
Ausarbeitung eines Berichtes für die Leitung der Organisation	31
▼	
Klärung der in dem Bericht aufgeworfenen Fragen	32
▼	
Gültigkeitserklärung	33

***D. Aufgaben des Umweltgutachters zur Gültigkeitserklärung von
Informationen nach Anhang III 3.5. der EMAS-Verordnung***

	Seite
Vorprüfung	6
▼	
Schriftliche Vereinbarung mit der Organisation	7
▼	
Prüfung von Informationen gemäß Anhang III 3.5.	30
▼	
Gültigkeitserklärung	33

**Leitlinie des Umweltgutachterausschusses zu den Aufgaben des
Umweltgutachters
nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 (EMAS II)**

II. Tabellenteil

Erläuterung:

In dem nachfolgenden Tabellenteil sind die Aufgaben des Umweltgutachters den in der Übersicht (I.) dargestellten jeweiligen Aufgabenkomplexen A., B., C. und D. zugeordnet (Spalten 1 bis 4), in der Reihenfolge ihrer regelmäßigen Bearbeitung unter Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 beschrieben (Spalte 5) und mit erläuternden Bemerkungen versehen (Spalte 6).

Verweise auf Vorschriften beziehen sich, wenn nicht anders bezeichnet, auf die Artikel oder Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 761/2001.

Vorprüfung

				Aufgaben des Umweltgutachters	
A	B	C	D	Beschreibung	Bemerkung
X	X	X	X	<p>Unabhängigkeit von der zu begutachtenden Organisation / Gutachterliche Tätigkeit entsprechend dem Umfang der Zulassung</p> <p>Vor Eintritt in ein Vertragsverhältnis prüft der Umweltgutachter eigenverantwortlich und gewissenhaft,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ob er unparteiisch/unabhängig ist, ▪ ob er selbst oder in Zusammenwirken mit einem anderen Umweltgutachter oder einem Fachkenntnisbescheinigungsinhaber die Wirtschaftszweige (NACE-Codes) der zu begutachtenden Organisation durch seine Zulassung vollständig abdeckt. <p>(Art. 2 Buchstabe q, Anhang V 5.2.1.)</p>	<p>Die Beteiligung der zuständigen Stellen und/oder der Zulassungsstelle empfiehlt sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Zuordnung der Organisation einschließlich aller Bereiche/Standorte zu Wirtschaftszweigen (NACE-Codes) nicht eindeutig zu klären ist, <p>insbesondere, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ fraglich ist, ob von der Organisation ausgeübte Nebentätigkeiten bei der Zuordnung zu einem bestimmten NACE-Code mit umfasst sind.
X	X	X	X		<p>Etwaige Vorgespräche dürfen keinen die unparteiische Aufgabenwahrnehmung berührenden beratenden Charakter haben.</p>

Schriftliche Vereinbarung mit der Organisation

				Aufgaben des Umweltgutachters	
A	B	C	D	Beschreibung	Bemerkung
X	X	X	X	<p>Der Umweltgutachter übt seine Tätigkeit auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung aus, die den Gegenstand und den Umfang der Arbeiten festlegt und ihm die Möglichkeit gibt, professionell und unabhängig zu handeln.</p> <p>(Anhang V 5.5.1.)</p>	<p>Der schriftlichen Vereinbarung liegen ein einheitlicher Vertrag oder das Angebot bzw. die Annahme des Umweltgutachters zu Grunde.</p> <p>Der einheitliche Vertrag oder Angebot/Annahme enthalten zum Gegenstand und Umfang der Arbeiten auch eine Beschreibung der zu validierenden Organisation, einschließlich der räumlichen Ausdehnung ihrer Standorte, ihrer wesentlichen Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Produkte, ihrer Ausstattung und ihrer Infrastruktur.</p>
X	X	X	X	<p>Die schriftliche Vereinbarung verpflichtet die Organisation zur Zusammenarbeit mit dem Umweltgutachter im erforderlichen Umfang.</p> <p>(Anhang V 5.5.1.)</p>	<p>Die Verpflichtung der zu begutachtenden Organisation zur Zusammenarbeit sollte insbesondere zum Ausdruck bringen, dass sie notwendige Unterlagen vollständig zur Verfügung stellen wird.</p>

Abstimmung der einzutragenden Einheit

				Aufgaben des Umweltgutachters	
A	B	C	D	Beschreibung	Bemerkung
X	X	X		Der Umweltgutachter spricht mit dem Auftraggeber ab, welche Einheit als Organisation in das EMAS-Register eingetragen werden soll. Dabei prüft er die Fragen, <ul style="list-style-type: none"> ▪ ob die Organisation die Grenze des Mitgliedstaates Bundesrepublik Deutschland nicht überschreitet, ▪ ob die Organisation keine kleinere Einheit als einen Standort umfasst, ▪ ggf. ob außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Einheit kleiner als ein Standort rechtfertigen (z.B. eine Subdivision mit eigener Funktion). 	Bei der Absprache ist der Standortleitfaden (Anhang I der Entscheidung der Kommission 2001/681/EG vom 7. September 2001, ABl. EG Nr. L 247 S. 24, 25) zu berücksichtigen.
X	X	X			Hinsichtlich des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände enthält der Standortleitfaden verbindliche Vorgaben.
X	X	X			Die Organisation sowie ihre Standorte sollen hinreichend geographisch abgegrenzt sein.
X	X	X		Er beteiligt ggf. die zuständigen Stellen bei der Absprache. (Art. 2 Buchstabe s)	Die Beteiligung der zuständigen Stellen und/oder der Zulassungsstelle empfiehlt sich, wenn <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Organisation den Bereich mehrerer Registrierungsstellen berührt und eine Absprache über den Ort der Eintragung erforderlich ist, ▪ sich die Abgrenzung der Organisation oder das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nicht eindeutig anhand des Standortleitfadens klären lassen.
	X	X		Bei der Gültigkeitserklärung einer jährlichen Aktualisierung der Umwelterklärung oder einer konsolidierten Umwelterklärung entfällt die Abstimmung, wenn die einzutragende Einheit unverändert bleibt.	

Programm nach Anhang V 5.6.

				Aufgaben des Umweltgutachters	
A	B	C	D	Beschreibung	Bemerkung
	X	X		<p>Der Umweltgutachter prüft, ob ein Verifizierungsprogramm nach Anhang V 5.6. vorliegt, anderenfalls erstellt er ein solches in Abstimmung mit der Organisation.</p> <p>(Art. 3 Abs. 3 Buchstabe a, Anhang V 5.6.)</p>	<p>Das Verifizierungsprogramm gemäß Anhang V 5.6. ist insbesondere auf das Umweltbetriebsprüfungsprogramm der Organisation gemäß Anhang II 2.9. abzustimmen.</p> <p>Ein vorliegendes Programm kann anlässlich jeder neuen Gültigkeitserklärung geändert oder ergänzt werden.</p> <p>Zur Erstellung des Programms nach Anhang V 5.6. ist es sinnvoll den Leitfaden zur Begutachtung und Gültigkeitserklärung (Anhang II der Entscheidung der Kommission 2001/681/EG vom 7. September 2001, ABl. EG Nr. L 247 S. 24, 34) heranzuziehen. Des Weiteren enthält der Standortleitfaden (Anhang I der Entscheidung der Kommission 2001/681/EG vom 7. September 2001, ABl. EG Nr. L 247 S. 24, 25) in Kapitel 3.1. Hinweise auf die Vorgehensweise bei der Validierung einer Organisation, die an mehreren Standorten mit denselben oder ähnlichen Produkten und Diensten tätig ist.</p>

Einsichtnahme in die Unterlagen

				Aufgaben des Umweltgutachters	
A	B	C	D	Beschreibung	Bemerkung
X	*)	X		Die vor dem Besuch einzusehenden Unterlagen umfassen (Anhang V 5.5.2. und 5.5.3.):	
X	*)	X		<ul style="list-style-type: none"> ▪ die grundlegenden Informationen über die Organisation und ihre Tätigkeiten, 	<p>Liegen verschiedene Standorte vor, soll sich der Umweltgutachter einen Überblick über die jeweils unterschiedlichen Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen verschaffen.</p> <p>Gemäß Anhang V 5.4.4. hat der Umweltgutachter bei der Prüfung und Gültigkeitserklärung sicherzustellen, dass die Bereiche der Organisation eindeutig beschrieben sind und diese Beschreibung der tatsächlichen Aufteilung der Tätigkeiten entspricht.</p> <p>vgl. Seite 17 (Inhalte der Umweltpolitik) bzw. Seite 18 (Inhalte des Umweltprogramms)</p> <p>vgl. Seite 19 (Inhalte des Umweltmanagementsystems)</p> <p>vgl. Seite 15 (Inhalte der Umweltprüfung) bzw. Seite 23 (Inhalte der Umweltbetriebsprüfung)</p> <p>vgl. Seite 27 (Inhalte der Umwelterklärung)</p>
X	*)	X		<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Umweltpolitik und das Umweltprogramm, 	
X	*)	X		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Beschreibung des in der Organisation angewandten Umweltmanagementsystems, 	
X	*)	X		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelheiten der durchgeführten Umweltprüfung/Umweltbetriebsprüfung, 	
X	*)	X		<ul style="list-style-type: none"> ▪ den Bericht über diese Umweltprüfung / Umweltbetriebsprüfung und über etwaige anschließend getroffene Korrekturmaßnahmen, 	
X	*)	X		<ul style="list-style-type: none"> ▪ den Entwurf einer Umwelterklärung. 	

*) optional (vgl. S. 29).

Einsichtnahme in die Unterlagen

				Aufgaben des Umweltgutachters	
A	B	C	D	Beschreibung	Bemerkung
	X	X		Im Falle der Gültigkeitserklärung einer konsolidierten Umwelterklärung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ die vorherige (erste/konsolidierte) Umwelterklärung und deren Aktualisierungen. 	

Besuch auf dem Gelände

				Aufgaben des Umweltgutachters	
A	B	C	D	Beschreibung	Bemerkung
X	*)	X		Gespräche mit dem obersten Führungsgremium der Organisation zur Umweltpolitik (Anhang I-A.2.).	z.B. hinsichtlich Anforderungen, Sicherstellung der Umsetzung, Finanzmittelfreigabe bei Zielen und Programm. Hinweis für abweichende Formulierung von ISO 14001: Über den Anhang I-A. hinaus enthalten der Anhang I-B., weitere Stellen in der Verordnung und im Umweltauditgesetz zusätzliche Anforderungen an die Einhaltung der Rechtsvorschriften. Voraussetzung einer Stichprobe ist, dass die damit erfassten Elemente nach Risikopotential von Produkten (Stoffen, Abfällen, Prozessen), Tätigkeiten oder Dienstleistungen und Alter evtl. Anlagen etc. vergleichbar sind. Bei Auswahl der Stichproben sind vor allem Störfall-Anlagen und überwachungsbedürftige Anlagen zu berücksichtigen. (siehe Fortsetzung auf der Folgeseite)
X	*)	X		Gespräch mit dem Beauftragten des obersten Führungsgremiums zur Einführung, Verwirklichung, Aufrechterhaltung und Verbesserung des Umweltmanagementsystems (Anhang I-A.4.1.).	
X	*)	X		Begehung zur Überprüfung (u. a. stichprobenartig): <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen amtlich veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder, ▪ der Einhaltung anderer Anforderungen, zu denen sich die Organisation bekennt und die auf deren Umweltaspekte bezogen sind, ▪ der Umsetzung des Umweltmanagementsystems insbesondere der Einhaltung der diesbezüglichen Verfahren, ▪ der technischen Eignung der Umweltprüfung / -betriebsprüfung, 	

*) optional (vgl. S. 29).

Besuch auf dem Gelände

				Aufgaben des Umweltgutachters	
A	B	C	D	Beschreibung	Bemerkung
				<ul style="list-style-type: none"> ▪ der Umsetzung von Korrekturmaßnahmen, ▪ der Umweltleistung an ausgewählten Beispielen. 	Korrekturmaßnahmen können u. a. solche nach Anhang I-A.5.3. und Anhang II 2.8. sein. Bei der Prüfung kann der Bericht über getroffene Korrekturmaßnahmen (Anhang V 5.5.3.) helfen.
X	*)	X		<p>Gespräche mit Mitarbeitern aus verschiedenen Funktionen und Ebenen der Organisation zur Überprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Umsetzung des Umweltmanagementsystems, ▪ der technischen Eignung der Umweltprüfung/-betriebsprüfung. 	<p>Befragtes Personal sollte den Funktionen und Ebenen der Organisation angehören, die sich bei Unterlagenprüfung und Gespräch zum Umweltmanagementsystem als besonders wichtig herausgestellt haben. Dies können insbesondere sein</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitnehmervertreter, ▪ Audit-Leiter / Mitglieder des Audit-Teams, die die Umweltprüfung / -betriebsprüfung durchgeführt haben, ▪ Bauabteilung, ▪ Beauftragte (z. B. Abfall, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Störfall, Gefahrgut, Strahlenschutz, biologische Sicherheit), ▪ Einkauf, ▪ Entwicklung, <p style="text-align: right;">(siehe Fortsetzung auf der Folgeseite)</p>

*) optional (vgl. S. 29).

Besuch auf dem Gelände

				Aufgaben des Umweltgutachters	
A	B	C	D	Beschreibung	Bemerkung
					<ul style="list-style-type: none"> ▪ Instandhaltung, ▪ Personal, das umweltrelevante Anlagen betreibt (Meister, Anlagenführer, etc.), ▪ Personalabteilung (inkl. Aus- und Weiterbildung), ▪ Produktion, ▪ Qualitätsmanagement, ▪ Sicherheitsfachkräfte, ▪ Umweltausschuss, ▪ Vertrieb. <p>Der Leitfaden für die Arbeitnehmerbeteiligung (Anhang II der Empfehlung der Kommission 2001/680/EG vom 7. September 2001, ABl. EG Nr. L 247 S. 1, 12) enthält hierzu Best-Practice-Beispiele.</p> <p>Der Umweltgutachter sollte sich bei der Leitung der Organisation darüber informieren, ob und inwieweit der Betriebsrat informiert und einbezogen worden ist.</p>

Inhalte der Umweltprüfung

				Aufgaben des Umweltgutachters	
A	B	C	D	Beschreibung	Bemerkung
X				<p>a) Entfallen der Umweltprüfung bei zertifiziertem und anerkanntem Umweltmanagementsystem</p> <p>Prüfung, ob unter den Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 2 Buchstabe a) die Umweltprüfung entfallen kann. Ggf. Einsicht in den Bericht über das Zertifizierungsaudit und Prüfung ob</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Zertifikat sich auf eine gemäß Art. 9 anerkannte Umweltnorm erstreckt, ▪ das Zertifikat von einer gemäß Art. 9 geeigneten Zertifizierungsstelle ausgestellt wurde, ▪ die gesamte zu validierende Organisation durch den Gültigkeitsbereich des Zertifikates abgedeckt wird, ▪ das zertifizierte Umweltmanagementsystem die notwendigen Informationen, die zur Beschreibung und Bewertung der in Anhang VI beschriebenen Umweltaspekte notwendig sind, bereitstellt. 	

Inhalte der Umweltprüfung

				Aufgaben des Umweltgutachters	
A	B	C	D	Beschreibung	Bemerkung
X				<p>b) Prüfung der Umweltprüfung: Soweit kein zertifiziertes Umweltmanagementsystem besteht, prüfen, ob in der Umweltprüfung die fünf Schlüsselbereiche gemäß Anhang VII 7.2. berücksichtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstige Vorschriften, zu deren Einhaltung sich die Organisation verpflichtet, ▪ Erfassung aller Umweltaspekte, die wesentliche Umweltauswirkungen nach Anhang VI haben und die gegebenenfalls qualitativ einzustufen und zu quantifizieren sind, wobei ein Verzeichnis der als wesentlich ausgewiesenen Aspekte zu erstellen ist, ▪ Beschreibung der Kriterien zur Bewertung der Wichtigkeit der Umweltauswirkung gemäß Anhang VI 6.4., ▪ Untersuchung aller angewandten Techniken und Verfahren des Umweltmanagements, ▪ Bewertung der Reaktionen auf frühere Vorfälle. 	<p>Im Rahmen der Umweltprüfung wird der Ist-Zustand am Standort gegenüber einem Soll-Zustand, der sich aus externen und internen Forderungen sowie Vorgaben der EMAS-Verordnung ergibt, ein erstes Mal systematisch überprüft.</p>

Inhalte der Umweltpolitik

				Aufgaben des Umweltgutachters	
A	B	C	D	Beschreibung	Bemerkung
X	*)	X		<p>Prüfen, ob die Umweltpolitik... (Art. 2 Buchstabe a und Anhang I-A.2.)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vom obersten Führungsgremium festgelegt worden ist, ▪ angemessen in Bezug auf Art, Umfang und Umweltauswirkungen der Tätigkeiten, Dienstleistungen und Produkte der Organisation ist, ▪ eine Verpflichtung zur ständigen Verbesserung der Umweltleistung und zur Vermeidung von Umweltbelastungen enthält, ▪ eine Verpflichtung zur Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften und anderer Forderungen, zu denen sich die Organisation verpflichtet, enthält, ▪ den Rahmen für die Festlegung und Prüfung der Umweltzielsetzungen und -einzelziele bildet, ▪ dokumentiert und implementiert ist, aufrechterhalten wird und allen Personen mitgeteilt wird, die für die Organisation oder in deren Auftrag arbeiten, ▪ der Öffentlichkeit zugänglich ist. 	<p>Hinweis: Anhang I-B.2 legt besondere Bedeutung darauf, dass sich das Umweltmanagementsystem und die Umweltbetriebsprüfung an der tatsächlichen Umweltleistung orientieren.</p> <p>Die Umweltpolitik kann intern über Aushang, Verteilung, Unterweisung etc. bekannt gemacht werden.</p> <p>Die Öffentlichkeit kann z.B. mittels der Umwelterklärung informiert werden.</p>

*) optional (vgl. S. 29).

Inhalte des Umweltprogramms

				Aufgaben des Umweltgutachters	
A	B	C	D	Beschreibung	Bemerkung
X	*)	X		<p>Prüfen, ob das Umweltprogramm die Mindestinhalte (Art. 2 Buchstabe h i. V. mit Anhang I-A.) berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Festlegung und Dokumentation der Umweltzielsetzungen und -einzelziele (Art. 2 Buchstabe h, Anhang I-A.3.2. und Anhang I-A.3.3.), ▪ Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Verwirklichung für jede relevante Funktion und Ebene der Organisation (Anhang I-A.3.4. Buchstabe a), ▪ Beschreibung der zur Erreichung der Umweltzielsetzungen und Einzelziele getroffenen oder geplante Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Mittel (Art. 2 Buchstabe h, Anhang I-A.3.4. Buchstabe b), ▪ Festlegung von Fristen zur Erreichung der Umweltzielsetzungen und -einzelziele (Zeitraum für die Verwirklichung) (Art. 2 Buchstabe h), ▪ Das Umweltprogramm muss auf eine messbare Verbesserung der Umweltleistung abzielen. 	<p>Die Mittel, um die Umweltzielsetzungen und -einzelziele zu erreichen, können nicht Umweltzielsetzungen sein (Anhang I-B.2.).</p> <p>Die Umweltzielsetzungen müssen mit der Umweltpolitik in Einklang stehen, einschließlich der Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltbelastungen. Das gesetzte Gesamtziel und die gesetzten Einzelziele sollen nach Möglichkeit quantifiziert werden. Die Umweltpolitik bildet den Rahmen zur Festlegung der Umweltzielsetzungen und -einzelziele (Anhang I-A.3.3. und Art. 2 Buchstaben a und i).</p> <p>Beim Festlegen und Bewerten ihrer Zielsetzungen muss die Organisation die gesetzlichen und anderen Forderungen und ihre bedeutenden Umweltaspekte beachten sowie ihre technologischen Optionen und ihre finanziellen, betrieblichen und geschäftlichen Anforderungen sowie die Standpunkte interessierter Kreise berücksichtigen (Anhang I-A.3.3.).</p>

*) optional (vgl. S. 29).

Inhalte des Umweltmanagementsystems

				Aufgaben des Umweltgutachters	
A	B	C	D	Beschreibung	Bemerkung
X	*)	X		<p>Der Umweltgutachter prüft, ob folgende Elemente des Umweltmanagementsystems (UMS) vorliegen und voll funktionsfähig sind: (Anhang I-A. und Anhang I-B.)</p>	<p>Die Prüfung der aufgeführten Elemente auf Eignung und tatsächliche Umsetzung, Anwendung, Verknüpfung mit den anderen Systemelementen in der betrieblichen Praxis erfolgt durch Einsichtnahme in die Unterlagen und Besuch auf dem Gelände (insbesondere Gespräche mit dem Personal). Das Umweltmanagementsystem (UMS) muss bereits bei der ersten Gültigkeitserklärung vollständig eingerichtet und funktionsfähig (Anhang V 5.4.2. Buchstabe a) sein.</p>
X	*)	X		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfahren zur Ermittlung und Bewertung von Umweltaspekten (Anhang I-A.3.1. und Anhang VI) einschließlich der Festlegung der Kriterien zur Bewertung der Wesentlichkeit der Umweltaspekte gemäß Anhang VI 6.4. und der Ergebnisse, 	<p>Gemäß Anhang VI 6.4. müssen die Kriterien zur Bewertung der Wesentlichkeit öffentlich zugänglich sein. Es ist sinnvoll, bei der Gestaltung des Verfahrens den Leitfaden für die Ermittlung von Umweltaspekten und die Bewertung ihrer Wesentlichkeit (Anhang III der Empfehlung der Kommission 2001/680/EG vom 7. September 2001, ABl. EG Nr. L 247 S. 1, 15) heranzuziehen.</p>

*) optional (vgl. S. 29).

Inhalte des Umweltmanagementsystems

				Aufgaben des Umweltgutachters	
A	B	C	D	Beschreibung	Bemerkung
X	*)	X		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfahren zur Ermittlung und zum Zugänglichmachen aller relevanten Umweltvorschriften, einschließlich der Kenntnis der Auswirkungen auf die Organisation, und zur Ermittlung und zum Zugänglichmachen von anderen Forderungen, zu deren Einhaltung sich die Organisation verpflichtet, der Sorge für die Einhaltung der Umweltvorschriften sowie des Verfahrens zur dauerhaften Erfüllung der Vorschriften einschließlich der regelmäßigen Bewertung der Einhaltung der relevanten gesetzlichen Umweltvorschriften (Anhang I-B.1, Anhang I-A.3.2. und Anhang I-A.5.2), 	<p>Gemäß Anhang V 5.4.3. hat der Umweltgutachter eine besondere Verpflichtung bezüglich der Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften; dies schließt ein, dass er die Umwelterklärung nicht für gültig erklären darf, wenn er während der Begutachtung feststellt, dass die Organisation Rechtsvorschriften nicht einhält. Der Umweltgutachter hat die Wirksamkeit des Verfahrens unter anderem anhand der Ergebnisse zu prüfen.</p>
X	*)	X		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherstellung der Verfügbarkeit der Ressourcen (Anhang I-A.4.1. Abs. 1), Festlegung der Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse (Anhang I-A.4.1. Abs. 2) und die Unterlagen über die Bestellung des oder der Beauftragten des obersten Führungsgremiums (Anhang I-A.4.1. Abs. 3), 	
X	*)	X		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ermittlung des Schulungsbedarfs und des Verfahrens für Beschäftigte und Mitglieder (Anhang I-A.4.2.), 	
X	*)	X		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfahren zur internen und externen Kommunikation (Anhang I-B.3. und Anhang I-A.4.3.), 	

*) optional (vgl. S. 29).

Inhalte des Umweltmanagementsystems

				Aufgaben des Umweltgutachters	
A	B	C	D	Beschreibung	Bemerkung
X	*)	X		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dokumentation des Umweltmanagementsystems (Anhang I-A.4.4) 	Hinsichtlich der Dokumentation wird empfohlen, den Leitfaden für Umweltgutachter bei der Überprüfung von kleinen und mittleren Unternehmen (Anhang IV der Empfehlung der Kommission 2001/680/EG vom 7. September 2001, ABl. EG Nr. L 247 S.1, 21) heranzuziehen.
X	*)	X		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfahren zur Dokumentenlenkung und zur Dokumentenänderung (Anhang I-A.4.5.), 	
X	*)	X		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ermittlung und Planung von Abläufen und Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit den festgestellten bedeutenden Umweltaspekten stehen, einschließlich solcher bedeutenden Umweltaspekte, die in Bezug zu von der Organisation benutzten Waren und Dienstleistungen stehen. Bekanntgabe anzuwendender Verfahren und Anforderungen an Zulieferer, einschließlich Auftragnehmer (Anhang I-A.4.6), 	Bei der Ermittlung ist Anhang VI „Umweltaspekte“ zu berücksichtigen.
X	*)	X		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfahren zur Ermittlung von möglichen Notfallsituationen und möglichen Unfällen sowie die Verhinderung und Minderung der damit verbundenen Umweltauswirkungen einschließlich der Überprüfung und Überarbeitung der Maßnahmen zur Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr sowie des Nachweises der regelmäßigen Erprobung (Anhang I-A.4.7), 	

*) optional (vgl. S. 29).

Inhalte des Umweltbetriebsprüfungsverfahrens und dessen technische Eignung

				Aufgaben des Umweltgutachters	
A	B	C	D	Beschreibung	Bemerkung
X				<p>In Falle der Gültigkeitserklärung einer ersten Umwelterklärung prüft der Umweltgutachter,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ob ein Umweltbetriebsprüfungsprogramm gemäß Anhang II besteht, ▪ ob die Planung des Umweltbetriebsprüfungsprogramms abgeschlossen ist, ▪ ob die Umweltbetriebsprüfung bereits angelaufen ist, so dass zumindest die Bereiche mit den wesentlichsten Umweltauswirkungen erfasst sind. <p>(Anhang V 5.4.2. Buchstabe b)</p>	<p>Zur Umweltbetriebsprüfung gehören gemäß Anhang II 2.6. insbesondere folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verständnis des Managementsystems, ▪ Beurteilung der Stärken und Schwächen des Managementsystems, ▪ Erfassung relevanter Nachweise, ▪ Bewertung der bei der Umweltbetriebsprüfung gewonnenen Erkenntnisse, ▪ Beurteilung der notwendigen Daten zur Bewertung der Umweltleistung, ▪ Formulierung von Schlussfolgerungen, ▪ Berichterstattung über die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der Umweltbetriebsprüfung. <p>Hinweis: Bei einer ersten Validierung braucht die Umweltbetriebsprüfung noch nicht abgeschlossen zu sein. Die Vorbereitung sowie die Art der Durchführung und der Nachbereitung der Umweltbetriebsprüfung bleiben hiervon unberührt.</p>
	*)	X		<p>In Falle der Gültigkeitserklärung nachfolgender Umwelterklärungen erfolgt eine voll inhaltliche Prüfung des Umweltbetriebsprüfungsprogramms:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielsetzung (Anhang II 2.2.), ▪ die Festlegung des Umfangs (Anhang II 2.3.), ▪ die Festlegung der Häufigkeit gemäß Anhang II 2.9. 	

*) optional (vgl. S. 29).

Inhalte des Umweltbetriebsprüfungsverfahrens und dessen technische Eignung

				Aufgaben des Umweltgutachters	
A	B	C	D	Beschreibung	Bemerkung
	*)	X		<p>Prüfung, ob Organisation und Personal den Vorgaben von Anhang II 2.4. genügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie müssen über die erforderlichen Kenntnisse hinsichtlich der geprüften Sektoren und Bereiche, einschließlich Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf einschlägige Umwelt- und Managementfragen sowie technische und rechtliche Fragen, verfügen, ▪ Ihre Ausbildung und Erfahrung in der spezifischen Prüftätigkeit muss gewährleisten, dass die gesetzten Ziele erreicht werden, ▪ Zeit und Mittel, die für die Umweltbetriebsprüfung angesetzt werden, sind auf den Umfang und die Ziele der Umweltbetriebsprüfung abzustimmen, ▪ Die oberste Leitung der Organisation leistet bei der Umweltbetriebsprüfung Hilfestellung, ▪ Die Betriebsprüfer müssen gegenüber den Tätigkeiten, die sie kontrollieren, ausreichend unabhängig sein, um eine objektive und neutrale Bewertung abgeben zu können. <p>(Anhang II 2.4.)</p>	<p>Als Umweltbetriebsprüfer kommen gemäß Anhang II 2.1. Angestellte der betreffenden Organisation oder externe Betriebsprüfer (Angestellte anderer Organisationen oder anderer Teile der gleichen Organisation oder Berater) in Frage.</p>

*) optional (vgl. S. 29).

Inhalte des Umweltbetriebsprüfungsverfahrens und dessen technische Eignung

				Aufgaben des Umweltgutachters	
A	B	C	D	Beschreibung	Bemerkung
	*)	X		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung, ob die Vorbereitungen gemäß Anhang II 2.5. durchgeführt wurden. Die Umweltbetriebsprüfer müssen zur Vorbereitung: <ul style="list-style-type: none"> – sich mit den Tätigkeiten der Organisation und – mit dem bestehenden Umweltmanagementsystem (UMS) vertraut machen, – die Ergebnisse und Schlussfolgerungen früherer Umweltbetriebsprüfungen überprüfen. <p>(Anhang II 2.5.)</p>	
	*)	X		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung, ob die Durchführung der Umweltbetriebsprüfung den Vorgaben des Anhang II 2.6. genügt: <ul style="list-style-type: none"> – Gespräche mit dem Personal – Prüfung der Betriebsbedingungen und der Ausrüstung – Prüfung von Aufzeichnungen – Prüfung der schriftlichen Verfahren und anderer einschlägiger Unterlagen – Untersuchung, ob die geltenden Normen und Vorschriften eingehalten werden – Prüfung, ob die gesetzten Umweltzielsetzungen und -einzelziele erreicht und die entsprechenden Anforderungen erfüllt werden <p>(Anhang II 2.6.)</p>	

*) optional (vgl. S. 29).

Inhalte des Umweltbetriebsprüfungsverfahrens und dessen technische Eignung

				Aufgaben des Umweltgutachters	
A	B	C	D	Beschreibung	Bemerkung
	*)	X		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung, ob die Berichterstattung der Umweltbetriebsprüfung den Vorgaben des Anhang II 2.7. genügt, insbesondere sämtliche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der Umweltbetriebsprüfung enthält und ob der Bericht der Organisationsleitung förmlich mitgeteilt wurde. (Anhang II 2.7.) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziel des Berichtes über die Umweltbetriebsprüfung ist es (vgl. Anhang II 2.7. Nr. 2): ▪ den Umfang der Umweltbetriebsprüfung zu dokumentieren; ▪ die Organisationsleitung über den Grad der Übereinstimmung mit der Umweltpolitik der Organisation und über Fortschritte im Bereich des internen (betrieblichen) Umweltschutzes zu unterrichten; ▪ die Organisationsleitung über die Wirksamkeit und Zuverlässigkeit der Regelungen für die Überwachung der Umweltauswirkungen der Organisation zu unterrichten; ▪ gegebenenfalls die Notwendigkeit von Korrekturmaßnahmen zu belegen.
	*)	X		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung des Verfahrens und des Plans gemäß Anhang II 2.8. für Korrekturmaßnahmen und des Berichtes über die Umsetzung. (Anhang II 2.8. i. V. mit Anhang V 5.5.3.) 	

*) optional (vgl. S. 29).

Inhalte der Umwelterklärung

				Aufgaben des Umweltgutachters			
A	B	C	D	Beschreibung	Bemerkung		
X		X			<p>Es empfiehlt sich, bei der Abfassung der Umwelterklärung den Leitfaden zur EMAS-Umwelterklärung (Anhang I der Empfehlung der Kommission 2001/680/EG vom 7. September 2001, ABl. EG Nr. L 247 S. 1, 3) heranzuziehen.</p>		
X		X		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung, ob die Umwelterklärung öffentlich zugänglich ist (Anhang III 3.6.). 			
X		X		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfen, ob die Umwelterklärung die Mindestinhalte gemäß Anhang III 3.2. enthält. 			
X		X		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung, ob die Vorgaben des Anhang III 3.3. Buchstaben a) – f) hinsichtlich der verwendeten Umweltkennzahlen/Indikatoren eingehalten werden. 		<p>Es empfiehlt sich, bei der Prüfung den Leitfaden für die Auswahl und Verwendung von Umweltauswirkungskennzahlen (Anhang I der Empfehlung der Kommission 2003/532/EG vom 10. Juli 2003, ABl. EU Nr. L 184 S. 19) heranzuziehen, soweit diese bei der Darstellung der Umweltauswirkung in der Umwelterklärung Verwendung finden.</p>	
X		X		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Soweit die Umwelterklärung mehrere Bereiche einer Organisation umfasst, Prüfung, ob entsprechend den Vorgaben des Anhangs III 3.7. die wesentlichen Umweltauswirkungen / die Umweltauswirkung in der Umwelterklärung standortbezogen dargestellt wird, 			<p>Der Umweltgutachter hat gemäß Anhang V 5.4.4. dafür zu sorgen, dass die Bereiche der Organisation eindeutig beschrieben sind.</p>
X		X		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung gemäß Anhang V 5.4.1. Buchstabe b), ob die Daten und Informationen in der Umwelterklärung zuverlässig, glaubwürdig und richtig sind. 			

Prüfung der Aktualisierung der Zusammenfassung verfügbarer Daten über die Umwelleistung

Aufgaben des Umweltgutachters					
A	B	C	D	Beschreibung	Bemerkung
	X			<p>Der Umweltgutachter prüft ggf., ob die Organisation ausnahmsweise von der Pflicht zur Erstellung einer jährlichen Aktualisierung der Umwelterklärung abweichen kann. (Art. 3 Abs. 3 Buchstabe b)</p>	<p>Für die Prüfung einer Ausnahme ist der Leitfaden zur Begutachtung und Gültigkeitserklärung (Anhang II der Entscheidung der Kommission 2001/681/EG vom 7. September 2001, ABl. EG Nr. L 247, S. 24, 34) heranzuziehen. Gemäß dieser Leitlinie kommt die Ausnahme für kleine Organisationen oder kleine Unternehmen in Frage, es sei denn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ es gab größere umweltrelevante Zwischenfälle im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen oder ▪ es gab signifikante Änderungen beim Betrieb des Umweltmanagementsystems oder ▪ es existieren wesentliche gesetzliche Forderungen in Bezug auf die Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen ▪ oder es gibt wesentliche lokale Phänomene.
	X			<p>Der Umweltgutachter prüft, ob der Mindestinhalt des jährlichen Updates erfüllt ist. (Anhang III 3.2.)</p>	<p>Mindestinhalt ist die aktuelle Zusammenfassung gemäß Anhang III 3.2. Buchstabe e) sowie signifikante Änderungen in den Punkten a) – d) und f) – g) des Anhangs III 3.2. (s. o.).</p>

Prüfung der sonstigen Aktualisierung der Umwelterklärung

Aufgaben des Umweltgutachters					
A	B	C	D	Beschreibung	Bemerkung
	X			<p>Der Umweltgutachter prüft die Aktualisierungen. Die Prüfung richtet sich nach dem Inhalt der Aktualisierung. (vgl. Anhang III 3.2. Buchstaben a bis d und f bis g)</p> <p>Wenn z.B. die Umweltpolitik der Organisation verändert worden ist, so prüft der Umweltgutachter entsprechend den Vorgaben auf Seite 17 „Umweltpolitik“ ganz oder teilweise.</p> <p>Insbesondere sind die seit der letzten Validierung einer Umwelterklärung durchgeführten Teile einer Umweltbetriebsprüfung vom Umweltgutachter entsprechend zu überprüfen.</p>	

Prüfung von Informationen gemäß Anhang III 3.5.

				Aufgaben des Umweltgutachters	
A	B	C	D	Beschreibung	Bemerkung
			X	<p>Prüfung gemäß Anhang V 5.4.1., ob die Daten und Informationen zuverlässig, glaubwürdig und richtig insbesondere, ob die Umweltinformationen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) korrekt und nicht irreführend, b) begründet und nachprüfbar, c) relevant und im richtigen Kontext verwendet, d) repräsentativ für die Umweltleistung der Organisation insgesamt, e) unmissverständlich und f) wesentlich in Bezug auf die gesamten Umweltauswirkungen <p>sind (Anhang III 3.5.).</p> <p>Vgl. Art. 8 Abs. 2 Buchstabe a) und Art. 8 Abs. 2 Buchstabe e) i. V. mit dem Leitfaden zur Verwendung des EMAS-Zeichens (Anhang III der Entscheidung der Kommission 2001/681/EG vom 7. September 2001, ABl. EG Nr. L 247 S. 24, 38), Anhang V 5.4.1., Anhang III 3.5.</p>	<p>Die Notwendigkeit, Umweltinformationen nach Anhang III 3.5. für gültig erklären zu lassen ergibt sich, soweit diese Informationen in Verbindung mit dem Logo benutzt werden sollen.</p> <p>Die Organisation hat auf ihre zuletzt vorgelegte Umwelterklärung, der die Informationen entnommen sind, zu verweisen (Anhang III 3.5. am Ende).</p> <p>Der Leitfaden zur Verwendung des EMAS-Zeichens (Anhang III der Entscheidung der Kommission 2001/681/EG vom 7. September 2001, ABl. EG Nr. L 247 S. 24, 38) erlaubt die Verwendung auf oder in der Werbung gemäß Art. 8 Abs. 2 Buchstabe e) nur in Zusammenhang mit Umweltinformationen nach Anhang III 3.5. Somit besteht auch hierfür die Notwendigkeit der Gültigkeitserklärung.</p> <p>Gemäß Anhang IV muss das Logo stets die Eintragsnummer der Organisation aufweisen.</p> <p>Das Logo darf gemäß Leitfaden auch auf Transport- oder Drittverpackungen verwendet werden (Entscheidung der Kommission 2006/193/EG vom 1. März 2006 zur Festlegung von Regeln für die Verwendung des EMAS-Zeichens für als Ausnahmefall geltende Transport- und Drittverpackungen, ABl. EU Nr. L 70 S. 63).</p>

Ausarbeitung eines Berichtes für die Leitung einer Organisation

				Aufgaben des Umweltgutachters	
A	B	C	D	Beschreibung	Bemerkung
X	X	X		<p>Der Bericht des Umweltgutachters muss folgende Punkte enthalten: (Anhang V 5.5.2. i. V. mit Anhang V 5.5.4.)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle für die Arbeit des Umweltgutachters relevanten Sachverhalte, ▪ die Ausgangssituation der Organisation im Hinblick auf die Anwendung eines Umweltmanagementsystems, ▪ generell die festgestellten Verstöße gegen diese Verordnung und insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die bei der Methode der Umweltprüfung oder der Umweltbetriebsprüfung oder dem Umweltmanagementsystem oder allen sonstigen relevanten Verfahren aufgetretenen technischen Mängel; - Einwände gegen den Entwurf der Umwelterklärung sowie Einzelheiten der Änderungen oder Zusätze, die in die Umwelterklärung aufgenommen werden sollten, ▪ eine Bewertung der Umweltleistung. <p>(Anhang V 5.5.4.)</p>	<p>Im Bericht sind die festgestellten Rechtsverstöße festzuhalten.</p>
	*)	X		<p>Im Falle der Gültigerklärung einer Aktualisierung einer Umwelterklärung oder einer konsolidierten Umwelterklärung muss der Bericht zusätzlich einen Vergleich mit den früheren Umwelterklärungen enthalten.</p>	

*) optional (vgl. S. 29).

Klärung der in dem Bericht aufgeworfenen Fragen

				Aufgaben des Umweltgutachters	
A	B	C	D	Beschreibung	Bemerkung
X	X	X		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dialog mit der Leitung der Organisation, ▪ ggf. Wiederholung der Prüfungspunkte, die einer Gültigkeitserklärung entgegenstanden. 	

Gültigkeitserklärung

				Aufgaben des Umweltgutachters	
A	B	C	D	Beschreibung	Bemerkung
X	X	X	X	Vergewisserung hinsichtlich der Einhaltung von Rechtsvorschriften	<p>Der Umweltgutachter erklärt die Umwelterklärung nicht für gültig, wenn er während der Begutachtung, beispielsweise bei Stichproben, feststellt, dass die Organisation Rechtsvorschriften nicht einhält. (Anhang V 5.4.3. Abs. 2)</p> <p>Unterzeichnen darf nur, wer an der Begutachtung teilgenommen hat. Dies bedingt u. a. den Besuch des Geländes durch den/die Unterzeichner/innen zur Durchführung von Prüfungstätigkeiten.</p> <p>Urkunden oder sonstige Dokumente, die losgelöst von der Umwelterklärung dem Unternehmen die Erfüllung der Anforderungen der EMAS-Verordnung bescheinigen, darf der zugelassene Umweltgutachter in der verordnungsgemäßen Funktion nicht vergeben. Dies gilt auch, wenn damit auf die Registrierung verwiesen wird.</p>
X	X	X	X	<p>Prüfvermerk und Unterschrift des Umweltgutachters / der Umweltgutachterorganisation unter die Umwelterklärung gemäß Zulassungsbescheid der Zulassungsstelle. Dabei sind Name und Zulassungsnummer des Umweltgutachters und das Datum der Gültigkeitserklärung anzugeben. (Anhang III 3.2. Buchstabe g).</p>	
X	X	X	X	Der Fachkenntnisbescheinigungsinhaber hat die Gültigkeitserklärung mitzuzeichnen, wenn er verantwortlich an der Begutachtung beteiligt war.	

Gültigkeitserklärung

A	B	C	D	Aufgaben des Umweltgutachters Beschreibung	Bemerkung
X	X	X			<p>Als Prüfvermerk wird vorgeschlagen: <i>Der Umweltgutachter hat den/die Standorte der Organisation ... auf Einhaltung aller Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 geprüft und stellt hiermit die Übereinstimmung der ersten Umweltprüfung [sofern durchgeführt], des Umweltmanagementsystems, der Umweltbetriebsprüfung und ihrer Ergebnisse sowie der Umwelterklärung mit den Anforderungen der Verordnung fest.</i></p> <p><i>Hinweise auf Abweichungen von einschlägigen Rechtsvorschriften liegen nicht vor.</i></p> <p><i>Die Daten und Informationen der Umwelterklärung der geben ein zuverlässiges, glaubwürdiges und richtiges Bild aller Tätigkeiten der Organisation wieder.</i></p>

Gültigkeitserklärung

				Aufgaben des Umweltgutachters	
A	B	C	D	Beschreibung	Bemerkung
			X	Gültigerklärung einer Information nach Anhang III 3.5. nach der Formel in Anhang III 3.5. Satz 2: „Die Umweltinformationen werden für gültig erklärt als ...“ (Buchstaben a bis f des Anhangs III 3.5.)	



beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Stralauer Platz 34

10243 Berlin

Tel. +49 (0)30 29 77 32-30

Fax +49 (0)30 29 77 32-39

 info@uga.de

 http://www.uga.de

http://www.emas.de